

Erläuterungen zur Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005

Vorschriften für die Futtermittelhygiene und Registrierung von Betrieben



Erläuterungen zur Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12. Januar 2005

Vorschriften für die Futtermittelhygiene und Registrierung von Betrieben

Juni 2006

1. Grundzüge

1.1. Gegenstand:

Die Verordnung (EG) Nr.183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) legt folgendes fest :

- allgemeine Bestimmungen über die Futtermittelhygiene
- Bedingungen und Vorkehrungen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln
- Bedingungen und Vorkehrungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben.

Das vorliegende Heft gibt vor allem einen Überblick über die Vorgehensweise für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit sowie für die Registrierung der Betriebe.

Es erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtlich bindend. Es enthält wichtigste Erläuterungen zur Futtermittelhygieneverordnung und ist keinesfalls eine umfassende Übersicht der Gesetzgebung über Futtermittel.

1.2. Anwendungsbereich:

Hauptziel der Futtermittelhygienevorschriften ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der Notwendigkeit, die Futtermittelsicherheit entlang der gesamten Lebensmittelherstellungskette, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten, ist der Anwendungsbereich der Verordnung weit auszulegen.

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt für

- alle T\u00e4tigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der Futtermittelprim\u00e4rproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln, einschlie\u00dflich Heimtierfuttermitteln,
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren,
- die Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittländern.

Die Futtermittelverordnung gilt nicht für

• die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Le-

bensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere;

- den Einzelhandel (Abgabe an den Endverbraucher) mit Heimtierfutter;
- die private Herstellung von Futtermitteln für die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind;
- Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene gemäß Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004;
- und die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Futtermittelprimärproduktion auf örtlicher Ebene durch den Hersteller (Erzeuger) an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben;

1.3. Definitionen:

- Betrieb bezeichnet jede Anlage eines Futtermittelunternehmers.
 Ein Unternehmen kann also an verschiedenen Standorten Betriebe (Anlage, Lager, Mischer, usw) haben. Jeder Betrieb muss einzeln registriert werden.
- Futtermittelunternehmer bezeichnet die natürliche oder die juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.
- Futtermittelprimärproduktion bezeichnet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlung abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden.

1.4. Zuständige Behörde:

Administration des Services Techniques de l'Agriculture (ASTA) Contrôle officiel des aliments pour animaux

B.P. 75

L-9001 Ettelbruck

Tel. +352 810081 210

Fax +352 810081 333

Email: aliments.animaux@asta.etat.lu

http://www.securite-alimentaire.public.lu/professionnel/aliments animaux/index.html

1.5. Rechtsgrundlage

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene ist am 8. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung erfolgt zeitgleich mit der Anwendung der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ab dem 1. Januar 2006.

Die in Artikel 18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 183/2005 festgelegte Übergangsfrist für die von den Antragstellern abzugebende Erklärung wurde gewährt, um den Futtermittelunternehmen die Möglichkeit zu geben, bestimmte eventuell notwendige technische Voraussetzungen, die Investitionen erfordern, zu schaffen.

Diese Verordnung ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften über die Futtermittelsicherheit der Basisverordnung (VO (EG) Nr. 178/2002).

Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit in den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Primärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten.

Es sind alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen erfasst wie Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung bis zum Vertrieb von Futtermitteln. Ebenfalls einbezogen in den Anwendungsbereich sind Tierhalter.

2. Ziele und Verpflichtungen

Folgende Punkte tragen zum Ziel der Sicherheit der Lebensmittelkette bei:

- A) Die Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gemäß der geltenden Vorschriften und der guten Verfahrenspraxis vorgegangen wird.
- B) Die Landwirte müssen Maßnahmen ergreifen um bei der Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren das Risiko einer biologischen, chemischen und physikalischen Kontamination einzuschränken.

Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln erlaubt die Eingrenzung von Kontaminationen und der daraus folgenden Risiken. Sie ermöglicht die Ursachenfindung und erleichtert die Bestimmung der betroffenen Betriebe.

Die Registrierung und Zulassung von Betrieben ist notwendig um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlichen die Liste der jeweiligen registrierten Betriebe.

Die Futtermittelunternehmer und die Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert und/oder zugelassen sind.

3. Registrierung nach Tätigkeiten

Hinsichtlich der Verpflichtungen und des Geltungsbereiches der Verordnung für Futtermittelunternehmer (inkl. Futtermittelprimärproduktion) wird in der Futtermittelhygieneverordnung grundsätzlich zwischen unterschiedlichen Tätigkeiten differenziert (siehe Anlage 4.1.), die vier Kategorien zuzuordnen sind:

- 1. Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)
- 2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die einer Registrierung unterliegen (Artikel 5 Abs. 1 oder Artikel 5 Abs. 2)
- 3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Abs.1),
- 4. Tätigkeiten, die nicht dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegen (Artikel 2 Abs.2).

Es ergibt sich folgendes Prüfschema zur konkreten Zuordnung von Betrieben hinsichtlich der Registrierungspflicht:

- 1. Welche Tätigkeit führt der Betrieb durch?
- 2. Zuordnung der Betriebe zu einer Kategorie aufgrund der festgestellten Tätigkeiten
- 3. weitere Differenzierung innerhalb der einzelnen Kategorien.

So kann der Futtermittelunternehmer folgende Punkte untersuchen:

- Wie viele Betriebe (verschiedene Standorte von Anlagen) stehen unter meiner Kontrolle?
- Welche T\u00e4tigkeiten werden dort ausgef\u00fchrt? Beispiele: Futtermittelprim\u00e4rproduktion, Mischen nur f\u00fcr den eigenen Betrieb, Mischen f\u00fcr andere Betriebe usw.
- Sind Tätigkeiten dabei, welche eine Zulassung benötigen?
- Habe ich einen Antrag auf Registrierung gestellt? Betrieb ist schon registriert, habe ich Änderungen von Tätigkeiten mitgeteilt?

In der Anlage 4.1. ist eine Übersicht beigefügt, in der beispielhaft verschiedene Tätigkeiten in der Futtermittelkette bis zur Verfütterung den unterschiedlichen Kategorien gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 zugeord-

net werden. Weiterhin sind neben der Zuordnung, die jeweiligen Verpflichtungen gekennzeichnet, die die Betriebe zu beachten haben. Diese Übersicht stellt keine abgeschlossene Liste dar.

3.1. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen

3.1.1 Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden

Dienstleister, die Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion durchführen, sind nicht registrierungspflichtig. Der Landwirt als Futtermittelprimärproduzent ist verantwortlich. Dieses gilt u. a. auch für Fremdtransporte im Rahmen der Primärproduktion.

Beispiele

- Miete

Werden für Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion Einrichtungen und Ausrüstungen (z. B. Erntefahrzeuge, mobile Trocknungsanlagen oder Lager) gemietet, ist die futtermittelrechtliche Tätigkeit vom Mieter zu verantworten und dieser ist zu registrieren, der Vermieter nicht.

- Lohnunternehmen ohne Futtermittelherstellung

Werden Tätigkeiten im Rahmen eines Werkvertrages zwischen einem Landwirt und einem Lohnunternehmen durchgeführt, die sich ausschließlich auf die Ernte durch ein Lohnunternehmen oder einen Maschinenring erstrecken, so ist in diesem Fall der Landwirt zu registrieren. Die Tätigkeit des Erntens wird im Auftrag des Landwirtes (Futtermittelprimärproduzenten) von einem Lohnunternehmer oder einem Maschinenring durchgeführt. Der Dienstleister führt zwar die Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Ernte) durch, unterliegt jedoch nicht der Registrierung. Denn der Lohnunternehmer ist in diesem Fall kein Futtermittelunternehmer. Er führt zwar eine Tätigkeit der Futtermittelprimärproduktion nach Artikel 3 Buchstabe f) im Auftrag des Landwirtes aus. Der Landwirt (Auftraggeber) bleibt jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A, Abschnitt I Nr. 1 für die Ausführung dieser Tätigkeiten verantwortlich und muss sicher stellen, dass diese Arbeitsvorgänge so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren verhütet, beseitigt oder minimiert werden, um die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten. Entsprechend muss die Gestaltung des Werkvertrages zwischen dem Landwirt und dem Lohnunternehmer erfolgen.

Bitte beachten: Lohnunternehmer *mit* Futtermittelherstellung im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion fallen unter Artikel 5 Abs. 1 und müssen registriert werden – siehe auch Seite 9 des vorliegenden Heftes.

3.2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen

3.2.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)

Der Begriff "Landwirt" in Artikel 5 Abs. 5 schließt alle Tierhalter ein, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere füttern (z. B. gewerbliche Geflügelhaltung oder Fischzuchten).

Die Lagerung von zugekauften, fütterungsfertigen Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke der Verfütterung ist als Element bzw. Bestandteil der Fütterung bzw. Fütterungseinrichtung zu betrachten. In Anhang III der VO (EG) Nr. 183/2005 werden deshalb die Anforderungen zur Fütterung einschließlich Lagerung und Verteilung festgelegt.

Insofern sind unter dieser Kategorie ausschließlich Tierhalter zu betrachten, die zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden ohne diese im eigenen Betrieb vor der Fütterung noch zu mischen (siehe hierzu Punkt 3.3).

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, stellen deshalb einen Antrag der Registrierung nach VO (EG) Nr.852/2004 und müssen bei der Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren die Bestimmungen des Anhangs III einhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 852/2004.

Bitte beachten: Grundsätzlich sind Pferde zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere.

Hinsichtlich der Registrierungspflicht gemäß VO (EG) Nr.183/2005 und den damit verbundenen Verpflichtungen wird grundsätzlich zwischen den Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion und anderen Tätigkeiten als Futtermittelunternehmer differenziert.

3.2.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Die registrierungspflichtige Futtermittelprimärproduktion umfasst die

Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden. Einfache äußere Behandlungen werden im Erwägungsgrund 8 beispielhaft mit Reinigen, Verpacken, Lagern, Trocknen oder Silieren von Futtermitteln aufgeführt, auch eine einfache mechanische Aufbereitung wie Schroten, Quetschen, Mahlen von Primärerzeugnissen sind der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen.

Nach Artikel 5 Abs. 1 stehen mit den Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Artikel 3 Buchst. f) weitere Tätigkeiten in Zusammenhang:

- Futtermittelprimärproduktion, einschließlich einfacher Behandlungen (Artikel 3 Buchst. f) und Transport, Lagerung und Handhabung am Ort der Erzeugung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a). Der Ort der Erzeugung ist der Betrieb. Hierunter fällt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Betriebsformen, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen. Allerdings sind die Tätigkeit und die räumliche Eingrenzung auf den Ort der Erzeugung nicht eingeschränkt darauf, dass diese Tätigkeiten ausschließlich vom Landwirt selbst durchgeführt werden müssen, möglich ist z. B. auch die Ernte durch Lohnunternehmer.

Dagegen unterliegen Tätigkeiten, die nicht am Ort der Erzeugung erfolgen, z.B. eine Trocknung von Primärerzeugnissen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als Dienstleistung, der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer nach Artikel 9 Abs. 2.

- Futtermittelprimärproduktion und Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem anderen Betrieb (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b). Dieser Tatbestand schließt u. a. den Transport von Futtermitteln vom Ort der Erzeugung (landwirtschaftlicher Betrieb) zu anderen Futtermittelunternehmer (z. B. Landhandel, Mischfuterhersteller) mit ein, z. B. wenn ein Marktfruchtbetrieb Futtergetreide nach der Ernte oder aus seinem Lager direkt an einen Mischfutterhersteller liefert.
- Futtermittelprimärproduktion und Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen

enthaltenen Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusätzen (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c). Dieses beinhaltet, dass die hofeigenen Mischanlagen für das Mischen von Futtermitteln für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen, aber bisher nicht verpflichtet sind, ein HACCP-System einzuführen, unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Ergänzungsfuttermittel zur Ergänzung der Mischung mit Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Das Mischen von verschiedenen Zukauffuttermitteln in einer hofeigenen Mischanlage, z.B. im Rahmen einer Flüssigfütterungsanlage, unterliegt auch der Registrierungspflicht.

Bitte beachten: Lebensmittelprimärproduktion, wie Tierzucht, bedeutet nicht immer, dass man auch nur in den Rahmen der Futtermittelprimärproduktion fällt. Beispiel: Benutzung von Vormischungen im Futtermittel unterliegt Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i.V.m. Artikel 5 Abs. 2.

Beispiel für die Zuordnung eines landwirtschaftlichen Betriebes

- **1.** Milchviehhaltung auf der Grundlage von wirtschaftseigenen Futtermitteln (Weide, Grassilage, Maissilage)
 - Prüfung der "futtermittelrechtlichen" Tätigkeiten:
 - Hier: Pflanzenbauliche Tätigkeiten im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung (Weide, Grassilagegewinnung) und beim Anbau von Silomais
- 2. Betrieb unterliegt als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 1 der Registrierungspflicht.

Besondere Beispiele:

-Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter

Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die der Erzeugung von-Futtermitteln dienen, sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie diese Flächen selbst oder durch Dritte im Auftrage bewirtschaften lassen. Werden Futterflächen verpachtet, ist nur der Pächter registrierungspflichtig. Die Verpächter (z.B. Kommunen) sind nicht registrierungspflichtig, weil sie keine Tätigkeiten i. S. der Futtermittelhygieneverordnung durchführen.

- Anbauverträge zur Erzeugung von Futtermitteln

Ein Landwirt hat aufgrund knapper Flächenausstattung einen Anbauvertrag über den Anbau von Silomais abgeschlossen. Diese Verträge werden sehr variabel gestaltet, z.B. Verkauf ab Feld oder frei Siloanlage. Der Produzent des Silomaises bzw. der Verkäufer ist registrierungspflichtig.

- Abgabe von Futtermitteln, z. B. Kartoffeln

Fall A: Abgabe der Kartoffeln vom Erzeuger

Aufgrund der Marktlage bei Speisekartoffeln werden viele Kartoffeln zu Futterzwecken abgegeben. Wenn der Verkäufer solcher Kartoffeln auch gleichzeitig der (Primär-) produzent ist, so ist dieser registrierungspflichtig als Futtermittelprimärproduzent nach Art. 5 Abs.1.

Fall B: Abgabe der Kartoffeln von der Erzeugergemeinschaft

Eine Erzeugergemeinschaft (oder Händler) für Speisekartoffeln, die diese zu Futterzwecken abgibt, ist registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 2.

- Mischen von Zukauffuttermitteln

Eine weitere Variante ist gegeben, wenn mehrere Zukauffuttermittel für eine Tierart auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Herstellung eines Alleinfutters gemischt werden. Das Mischen von Futtermitteln (auch Zukauffuttermittel) ist im Einzelfall vom technischen Ablauf zwischen der Lagerung und dem Verteilen von Futtermitteln zum Zwecke der Fütterung einzuordnen. Dieses ist als Mischen von Futtermitteln auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst, c zu betrachten. Hierbei wird nicht differenziert, an welcher Stelle im technischen Ablauf der Futterkette (vor dem Lagern oder zwischen Lagerung und Verteilung) das Mischen stattfindet. Wenn ein Tierhalter z. B. zugekaufte Molke und Ergänzungsfutter für die Fütterung von Mastschweinen verwendet und dieses im Rahmen einer Flüssigfütterung (Mischvorgang integriert in die Fütterungsanlage) verabreicht, unterliegt diese Tätigkeit einer Registrierungspflicht. Es sind zusätzlich die Bestimmungen nach Anhang III einzuhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anlage 1 der VO (EG) Nr. 852/2004.

- Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung

Wenn ein Dienstleister (z. B Lohnunternehmer, Maschinenring) beim Häckseln von Grassilage Silierzusätze einbringt, ist dieses als Herstellung eines Futtermittels zu betrachten und registrierungspflichtig. Dieses ist ebenfalls gegeben, wenn die Arbeitsvorgänge z. B. bei der Ernte von Grassilage (Häckseln, Transport, Einsilierung) vom Dienstleister durchgeführt werden. Formal werden Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m Artikel 5 Abs. 1 durchgeführt. (Lohnunternehmer ohne Futtermittelherstellung – siehe auch Seite 5 des vorliegenden Heftes)

3.2.3 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 (Futtermittelunternehmer)

Die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 umfassen alle anderen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern als die der Futtermittelprimärproduktion nach Art. 5 Abs.1. Hierzu gehört auch das Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder unter Verwendung von Vormischungen mit Zusatzstoffen (ausgenommen von Silierzusätzen und Siliervormischungen).

Die Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 ist mit der Einführung eines HACCP-Systems, sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II verbunden.

Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen bei Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen diesen Anforderungen.

Des Weiteren sind alle Tätigkeiten als Futtermittelunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 (Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder Vertrieb), außer der Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion erfasst und registrierungspflichtig.

Besondere Beispiele:

Bei mobilen Mischanlagen (fahrbare Mahl- und Mischanlagen) gilt folgendes:

Die fahrbare Mahl- und Mischanlage unterliegt grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i.V.m. Artikel 5 Abs. 2. und die Registrierung ist mit der Einführung eines HACCP-Systems, sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II verbunden.

Fall A: Der Landwirt der seine Futtermittel selbst erzeugt und/oder zugekauft hat und diese durch eine fahrbare Mahl- und Mischanlage mischen, lässt, trägt als Futtermittelunternehmer (Futtermittelprimärproduzent) die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil I Nr. 1. Die fahrbare Mahl-und Mischanlage unterliegt den obengenannten Bestimmungen.

Fall B: Die fahrbare Mahl- und Mischanlage bietet Futtermittel vor dem Mischvorgang auf dem Hof des Landwirtes an. (z.B. fahrbare Mahl- und Mischanlagen treten als Inverkehrbringer (Händler) auf, wenn sie z.B. dem Landwirt, der seine Futtermittel durch diese Anlagen mischen lässt, ein Ergänzungsfuttermittel zum Kauf anbieten. Dieses wird dann sofort für die Futtermischung verwendet.)

3.3. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Abs. 1)

Tätigkeiten werden erst aufgenommen, wenn eine Zulassung nach Vorortbesichtigung erteilt wurde (gemäß Artikel 13).

Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen, sind in Artikel 10 Nr. 1 festgelegt:

- Herstellung von Mischfuttermittel unter Verwendung der Zusatzstoffe Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderer oder von Vormischungen die diese Zusatzstoffe enthalten;
- Inverkehrbringen (auch Handel) von Vormischungen welche Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderer, Vitamine A und D. Spurenelemente Cu und Se enthalten.
- Verwendung von Fischmehl;
- Herstellen, Mischen und Inverkehrbringen von Fütterungsarzneimitteln (aliments médicamenteux): Zulassung nur über Antrag beim Ministère de la Santé, Direction de la Santé, Division de la Pharmacie et des Médicaments.

Villa Louvigny, L-2120 Luxembourg, Tél.478-5595, marc.wirtor@ms.etat.lu

3.4. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs. 2)

Siehe Punkt 1.2. vom vorliegenden Heft.

4. Anlagen

- 4.1. Beispiele von Tätigkeiten und Pflichten Zuordnung gemäß VO (EG) 183/2005
- 4.2. Formulare zum Antrag auf Registrierung/Zulassung
- 4.2.1 Formular für gewerbliche Futtermittelunternehmer
- 4.2.2 Formular für Tierhalter und landwirtschaftliche Unternehmer

Anlage 4.1.Futtermittelhygieneverordnung Zuordnung von Betrieben nach Tätigkeiten und Pflichten

	Kategorie	Betrieb, Beispiele :	Anforderungen
Gruppe 1: Registrierung gemäß VO (EG) 852/2004	Tierhalter, die nur zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, Artikel 5 Abs. 5 (landw. oder gewerblich)	Veredlungsbetriebe (Schwein, Geflügel, Kaninchen) Teichwirtschaft (Karpfen überwiegend Naturnahrung) Teichwirtschaft (Forellen überwiegend Mischfutter) Reitstall mit ausschließlich Zukauffutter	Registrierung Anhang III
Gruppe 2: Registrierung	2a. Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchst. f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 (eigene Futtererzeugung und Ergänzungsfutter ohne Verwendung von Zusatzstoffen (ausser Siliermittel) oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen) 2b. Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Primärproduktion, Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 1 und 2 (eigene Futtererzeugung und Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen)	Milchviehhaltung (eigenes Grundfutter) Veredlungsbetriebe mit eigenem Getreide Schaf- und Ziegenhaltung (eigenes Grundfutter) Damtierhaltung (eigenes Grundfutter) Pferdehaltung mit eigenem Grundfutter Reitstall mit eigenem Grundfutter Landwirte, die Einzelfuttermittel aus der Primärproduktion an Landwirte oder Landhandel verkaufen, Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b) (z.B. Heu, Maissilage, Getreide) Veredlungsbetriebe mit eigener Futtererzeugung und Eigenmischung unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen	Registrierung Anhang II Anhang III Registrierung HACCP Anhang I Anhang II
	2c. Futtermittelunternehmen, Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2	Einzelfuttermittelhersteller, außer Primärerzeugnisse Nebenprodukte aus der Lebensmittelwirtschaft, auch bei direkter Abgabe als Futtermittel an Landwirte Mischfutterhersteller einschließlich Heimtierfutter Mobile Mahl-und Mischanlagen Transportunternehmen Lagerhaltung Mobile Trocknungsanlagen Inverkehrbringer Importeure	Registrierung HACCP Anhang II

Anlage 4.1. Futtermittelhygieneverordnung Zuordnung von Betrieben nach Tätigkeiten und Pflichten

	Kategorie	Betrieb, Beispiele:	Anforderungen
Gruppe 2: Registrierung	2d.Tierhalter mit Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2	Veredlungsbetriebe ohne eigene Futtererzeugung mit Eigenmischung unter Verwendung von Zusatzstoffen (außer Siliermitteln) od. Vormischungen	Registrierung HACCP Anhang II Anhang III
Gruppe 3: Registrierung und Zulassung	3a. Futtermittelunternehmen, Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a	Hersteller von Zusatzstoffen und Einzelfuttermitteln gem. Anhang IV Kapitel 1 Inverkehrbringer von Zusatzstoffen und Einzelfuttermitteln gem. Anhang IV Kapitel 1	Registrierung HACCP Anhang II Zulassung -Anhang IV (Kap. 1)
	3b. Futtermittelunternehmen, Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b	Hersteller und/oder Inverkehrbringer von Vormischungen mit Zusatzstoffen (Vit. A,D; Spurenelemente Cu, Se; Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderer)	Registrierung HACCP Anhang II Zulassung- Anhang IV (Kap. 2)
	3c. Futtermittelunternehmen, Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c	Herstellung von Mischfuttermitteln für das Inverkehrbringen unter Verwendung von Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderern oder Vormischungen die diese Zusatzstoffe enthalten	Registrierung HACCP Anhang II Zulassung- Anhang IV (Kap. 3)
	3d.Tierhalter mit Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c	Veredlungsbetriebe ohne eigene Futtererzeugung mit Eigenmischung unter Verwendung von Kokzidiostatika, Histomonostatika und Wachstumsförderern oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten	Registrierung HACCP Anhang I Anhang II Anhang III Zulassung- Anhang IV (Kap.3)

4.2. Formulare zum Antrag auf Registrierung/Zulassung

4.2.1 Formular für gewerbliche Futtermittelunternehmer

Antrag auf Registrierung/Zulassung nach Artikel 9/10 der Verordnung (EG) Nr. 183 für Futtermittelunternehmer

An
Administration des Services Techniques
de l'Agriculture – ASTA
Contrôle des aliments pour animaux
B.P. 75
L-9001 Ettelbruck

Angaben zum Betrieb (établissement)				
	Name Strasse			
	Postleitzahl - Ort			
Futtermi	ttelunternehmer oder Ansprechpa	rtner (exploitant)		
Name		Telefon		
Strasse		Fax		
Postleitzahl -	- Ort	Email		
Verantwortlich für Geschäftsführung (société ou responsable juridique)		Name Strasse Postleitzahl - Ort		
			Jahresmenge in t (ca.)	
1. Ich zeige zum Zweck der Registrierung an, dass ich Einzelfuttermittel für Heimtiere und/oder Nutztiere herstelle und/oder in Verkehr bringe Bei den Einzelfuttermitteln handelt es sich um folgende Erzeugnisse gemäß Richtlinie 82/471/ EWG: Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen der Gruppen Bakterien, Hefen, Algen, niedere Pilze (ausgenommen Untergruppe 1.2.1) sowie Nebenprodukten der Gewinnung von Aminosäuren durch Fermentation; die hierfür erforderliche Zulassung wird hiermit beantragt.				
2. Ich zeige zum Zweck der Registrierung an, dass ich Mischfuttermittel für Heimtiere und/oder Nutztiere herstelle und/oder in Verkehr bringe Die Herstellung für das Inverkehrbringen erfolgt unter Verwendung der Zusatzstoffe Antibiotika,				
Kokzidiostatika, Histomonostatika, Wachstumsförderer und/oder von Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten; die hierfür erforderliche Zulassung wird hiermit beantragt.				

	Jahresmenge in t (ca.)
3. Ich zeige zum Zweck der Registrierung an, dass ich	
Vormischungen für ☐ Heimtiere und/oder ☐ Nutztiere	
herstelle und/oder in Verkehr bringe	
☐ Die Vormischungen enthalten folgende Zusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003: Vitamine A und D, Spurenelemente Cu und Se, Antibiotika, Kokzidiostatika, Histomonostatika, und Wachstumsförderer; die hierfür erforderliche Zulassung ☐ wird hiermit beantragt.	
4. Ich zeige zum Zweck der Registrierung an, dass ich	
Zusatzstoffe für ☐ Heimtiere und/oder ☐ Nutztiere	
herstelle und/oder in Verkehr bringe	
Bei den Zusatzstoffen handelt es sich um folgende Zusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, zootechnische Zusatzstoffe, Antioxidationsmittel mit Höchstgehalt (technologische Zusatzstoffe), Farbstoffe Carotinoide und Xantophylle (sensorische Zusatzstoffe); die hierfür erforderliche Zulassung ☐ wird hiermit beantragt	
Ich zeige zum Zweck der Registrierung an, dass ich Tätigkeiten ausübe, die unter den unter Nr. 1 - 4 genannten Tätigkeiten nicht erfasst sind (z.B. Behandlung, Lagerung, Trocknung, Transport von Futtermitteln, Inverkehrbringen von Fütterungsarzneimitteln):	
Bemerkungen:	
Bei weiteren Betriebsstandorten bitte für jeden Standort ein Formular ausfüllen.	
Ich bin verpflichtet, der zuständigen Behörde alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten usung des Betriebes zu melden.	ınd die Schlies-
Ort und Datum Unterschrift	

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen ; Mehrfachnennungen sind möglich

4.2. Formular für Tierhalter und landwirtschaftliche Unternehmer

Antrag auf Registrierung/Zulassung nach Artikel 9/10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 für landwirtschaftliche Unternehmer und Tierhalter

An
Administration des Services Techniques
de l'Agriculture – ASTA
Contrôle des aliments pour animaux
B.P. 75
L-9001 Ettelbruck

Angaben zum Betrieb (établissement)			
	Name		
	Strasse		
	Postleitzahl - Ort		
	Unternehmensnummer		
Unterne	nmer oder Ansprechpartner (explo	pitant)	
Name		Telefon	
Strasse		Fax	
Postleitzahl -	Ort	Email	
Verantwortlich für Geschäftsführung (société ou responsable juridique)		Name	
		Strasse	
		Postleitzahl - Ort	
Falls die	obengenannten Gebiete auf den g	gleichen Namen lauten bitte nur einmal ausfüllen.	
1. ☐ Ich erkläre hiermit zum Zweck der Registrierung, dass ich Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärerzeugung ausübe. Hierzu zählen Erzeugung von Futtermittelprimärerzeugnissen wie z. B. Silage oder Getreide, Transport, Lagerung und Handhabung von diesen Erzeugnissen am Ort der Erzeugung sowie die Lieferung dieser Erzeugnisse an einen anderen Betrieb (z. B. Landhandel). Zur Futtermittelprimärerzeugung zählt auch einfaches Behandeln von Futtermitteln (z. B. Trocknen von Getreide) sowie das Mischen von ausschließlich für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Vormischungen, ausgenommen sind Silierzusatzstoffe bzw. – vormischungen sowie zusatzstoffhaltige Ergänzungsfuttermittel. Diese Tätigkeiten entsprechen Art. 5 Abs.1 der VO (EG) Nr. 183/2005 und sind registrierungspflichtig nach Art. 9 der VO (EG) Nr. 183/2005.			
2. Ich erkläre hiermit zum Zweck der Registrierung, dass ich Tätigkeiten ausübe, die über die zuvor genannten Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion hinausgehen. Hierzu zählt insbesondere das Mischen von ausschließlich für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von anderen Zusatzstoffen und Vormischungen als Silierzusatzstoffen bzw. – vormischungen.			
	iese Tätigkeiten entsprechen Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005 und sind registrierungsflichtig nach Art. 9 der VO (EG) Nr. 183/2005.		

3. Ich beantrage zusätzlich zu Nummer 2 eine Zulassung , da ich ausschließlich für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb Mischfuttermittel unter Verwendung bestimmter Zusatzstoffe (Kokzidiostatika, Histomonostatika, Wachstumsförderern) oder Vormischungen, die diese Zusatzstoffe enthalten, mische. Diese Tätigkeiten sind nach Art. 10 der VO (EG) Nr. 183/2005 zulassungspflichtig.	
 Ich erkläre hiermit zum Zweck der Registrierung/Zulassung, dass ich Tätigkeiten ausübe, die unter den unter Nr.1 - 3 genannten Tätigkeiten nicht erfasst sind (z.B. Behandlung, Lagerung, Trocknung, Transport oder Mischen von Futtermitteln für andere Betriebe, Benutzung von Fisch- mehl, Mischung von Arzneifütterungsmittel usw.). 	,
Bemerkungen:	
Falls das Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht, bitte für jeden Standort ein Formular ausfüllen	
Erklärung des Antragstellers :	
Mir ist bekannt, dass	
 ich mit ordnungsgemäßem Antrag auf Registrierung gem. Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde als registriert gelte und in einem Register geführt werde; eine Zulassung jedoch erst nach einer Vor-Ort-Kontrolle der zuständigen Behörde erfolgen kann. 	
• ich spätestens bis zum 1. Januar 2008 in der vom zuständigen Behörde festgelegten Form erklären muss, dass die Vorschriften der Futtermittelhygiene-Verordnung auf meinem Betrieb eingehalten werden.	,
• ich verpflichtet bin, dem zuständigen Behörde alle wichtigen Veränderungen bei den oben genannten Tätig- keiten des Betriebes zu melden.	
Mir ist bekannt, dass meine vorgenannten Daten im Rahmen von Artikel 19 der Verordnung (EG) 183/2005 über Futtermittelhygiene gespeichert und genutzt werden.	i
Primärproduktion von Lebensmitteln:	
Milch Eier Brotgetreide	
Gemüse Tiermast	
Ort und Datum Unterschrift	_

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen; Mehrfachnennungen sind möglich

5. Futtermittelhygiene-Anforderungen an die Futtermittelunternehmen

Anhang I der Verordnung CE/183/2005

PRIMÄRPRODUKTION

TEIL A

Anforderungen an die Futtermittelunternehmen auf der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Stufe der Futtermittelprimärproduktion

I. Hygienevorschriften

- Die für die Futtermittelprimarproduktion verantwortlichen Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass Arbeitsvorgange so organisiert und durchgeführt werden, dass Gefahren verhütet, beseitigt oder minimiert werden, die geeignet sind, die Futtermittelsicherheit zu beeinträchtigen.
- Die Futtermittelunternehmer stellen so weit wie möglich sicher, dass unter ihrer Verantwortung hergestellte, zubereitete, gereinigte, verpackte, gelagerte und beforderte Primarerzeugnisse gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sind.
- 3. Die Futtermittelunternehmer erfüllen die in den Nummern 1 und 2 genannten Verpflichtungen, indem sie die einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Beherrschung von Gefahren einhalten, einschließlich
 - i) der Maßnahmen zur Eindämmung der gefährlichen Kontamination etwa durch Bestandteile der Luft, des Bodens und des Wassers durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel sowie Behandlung und Beseitigung von Abfall sowie
 - ii) die Maßnahmen betreffend die Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und die Umwelt, die sich auf die Futtermittelsicherheit auswirken, einschließlich der Programme zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern.
- 4. Die Futtermittelunternehmer ergreifen gegebenenfalls angemessene Maßnahmen, insbesondere, um
 - a) Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert,

- verpackt, gelagert und befordert werden, sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren:
- b) erforderlichenfalls hygienische Produktions-, Transport- und Lagerbedingungen für Futtermittel sowie deren Reinheit sicherzustellen:
- c) erforderlichenfalls zur Vermeidung gefährlicher Kontaminationen sauberes Wasser zu verwenden:
- d) gefährliche Kontaminationen durch Tiere und Schädlinge so weit wie möglich zu verhindern;
- e) Abfall und gefährliche Stoffe zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt und sicher zu lagern und zu handhaben;
- f) sicherzustellen, dass Futtermittel nicht durch Verpackungsmaterial gefährlich kontaminiert werden;
- g) die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, zu berücksichtigen.

II. Buchführung

- 1. Die Futtermittelunternehmer müssen in geeigneter Weise über Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden, Buch führen und die Bücher wahrend eines der Art und Größe des Futtermittelunternehmens angemessenen Zeitraums aufbewahren. Die Futtermittelunternehmer müssen die in diesen Büchern enthaltenen relevanten Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen.
- 2. Die Futtermittelunternehmer müssen insbesondere Buch fuhren über:
 - a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden;
 - b) die Verwendung genetisch veränderter Saaten;
 - c) aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können;
 - d) die Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind;
 - e) die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln.

3. Andere Personen, wie Tierärzte, Agronomen und Agrartechniker, können die Futtermittelunternehmer durch Buchführung über ihre Arbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben unterstützen.

TEIL B

Empfehlungen für Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis

- Werden einzelstaatliche und gemeinschaftliche Leitlinien im Sinne des Kapitels III dieser Verordnung erstellt, so enthalten diese Anleitungen für die gute Verfahrenspraxis zur Gefahreneindämmung in der Primarproduktion von Futtermitteln.
- 2. Die Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis enthalten angemessene Informationen über Gefahren bei der Futtermittelprimärproduktion und Maßnahmen zur Eindämmung von Gefahren, einschließlich die in gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Programmen dargelegten einschlägigen Maßnahmen, wie zum Beispiel
 - a) die Eindämmung von Kontaminationen etwa durch Mykotoxine, Schwermetalle, radioaktives Material;
 - b) die Verwendung von Wasser, organischen Abfallen und Düngemitteln;
 - c) die vorschrift- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie deren Rückverfolgbarkeit;
 - d) die vorschrift- und sachgemäße Verwendung von Tierarzneimitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie deren Rückverfolgbarkeit;
 - e) die Zubereitung, Lagerung und Rückverfolgbarkeit von Futtermittelausgangserzeugnissen;
 - f) die vorschriftgemäße Entsorgung von verendeten Tieren, Abfall und Einstreu:
 - g) die Schutzmassnahmen zur Verhütung der Einschleppung von auf Tiere übertragbaren Infektionskrankheiten durch Futtermittel und die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde;
 - h) die Verfahren, Praktiken und Methoden, um sicherzustellen, dass Futtermittel unter angemessenen Hygienebedingungen hergestellt, behandelt, verpackt, gelagert und befordert werden, einschließlich einer gründlichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung;
 - i) Einzelheiten zur Buchführung.

Anhang II der Verordnung CE/183/2005

ANFORDERUNGEN AN DIE FUTTERMITTELUNTERNEHMEN, DIE SICH NICHT AUF DER IN ARTIKEL 5 ABSATZ 1 ERWÄHNTEN STUFE DER FUTTERMITTELPRIMÄRPRODUKTION BEFINDEN

EINRICHTUNGEN UND AUSRÜSTUNGEN

- Futtermittelverarbeitungs- und -lagereinrichtungen, Ausrüstungen, Behälter, Transportkisten und Fahrzeuge sowie ihre unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten und es sind wirksame Schädlingsbekämpfungsprogramme einzurichten.
- 2. Die Einrichtungen und Ausrüstungen müssen so konzipiert, angelegt, gebaut und bemessen sein, dass
 - a) sie eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion ermöglichen;
 - b) das Risiko von Fehlern möglichst gering gehalten und Kontaminationen, Kreuzkontaminationen und ganz allgemein schädliche Auswirkungen auf Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse vermieden werden. Maschinen, die mit Futtermitteln in Kontakt kommen, sind nach allen Nassreinigungen zu trocknen.
- Einrichtungen und Ausrüstungen für Misch- und/oder Herstellungsvorgange müssen einer angemessenen und regelmäßigen Prüfung nach den Verfahrensbeschreibungen unterzogen werden, die vom Hersteller im Voraus für die Herstellung der Erzeugnisse schriftlich erstellt worden sind.
 - a) Sämtliche bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf Genauigkeit geprüft werden.
 - b) Sämtliche bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Mischanlagen müssen für die Skala der zu mischenden Gewichte oder Volumen geeignet und in der Lage sein, angemessene homogene Mischungen und homogene Verdünnungen herzustellen. Die Unternehmer müssen die Wirksamkeit der Mischanlagen in Bezug auf die Homogenität nachweisen.
- 4. Die Einrichtungen müssen mit ausreichender natürlicher und/oder künstlicher Beleuchtung ausgestattet sein.

- Ableitungssysteme müssen zweckdienlich und so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Risiko der Kontamination von Futtermitteln vermieden wird.
- Bei der Herstellung von Futtermitteln verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein; die Wasserleitungen müssen aus inertem Material sein.
- 7. Abwasser, Abfälle und Regenwasser sind so zu beseitigen, dass die Ausrüstungen sowie Sicherheit und Qualität der Futtermittel nicht beeinträchtigt werden. Verunreinigungen und Staubansammlungen sind zu kontrollieren, um das Eindringen von Schädlingen zu verhindern.
- 8. Fenster und sonstige Öffnungen müssen, sofern erforderlich, schädlingssicher sein. Türen müssen dicht schließen und in geschlossenem Zustand schädlingssicher sein.
- Decken und Deckenstrukturen müssen, soweit erforderlich, so gestaltet, gebaut und endbearbeitet sein, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensationswasserbildung, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen, die die Sicherheit und Qualität der Futtermittel beeinträchtigen können, vermindert werden.

PERSONAL

Die Futtermittelunternehmen müssen über ausreichend Personal verfügen, das die zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen besitzt. Es ist ein Organisations- und Stellenplan mit Angabe der jeweiligen Befähigung (Diplome, Berufserfahrung) und der Verantwortungsbereiche des leitenden Personals zu erstellen und den zuständigen Behörden, die mit der Kontrolle beauftragt sind, vorzulegen. Das gesamte Personal ist schriftlich eindeutig über seine Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Befugnisse zu informieren, insbesondere bei jeder Änderung, damit die gewünschte Qualität der betreffenden Erzeugnisse erreicht wird.

HERSTELLUNG

 Es ist eine für die Herstellung verantwortliche Fachkraft zu bezeichnen.

- Die Futtermittelunternehmer müssen gewährleisten, dass die verschiedenen Produktionsvorgange nach vorher schriftlich erstellten Verfahrensbeschreibungen und Anweisungen durchgeführt werden, damit die kritischen Punkte des Herstellungsverfahrens ermittelt, überprüft und beherrscht werden können.
- 3. Es müssen technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um Kreuzkontaminationen und Fehler zu vermeiden oder gegebenenfalls zu minimieren. Es müssen ausreichende und geeignete Mittel verfügbar sein, um während des Herstellungsvorgangs Kontrollen durchführen zu können.
- 4. Das Vorhandensein von verbotenen Futtermitteln, im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier, unerwünschten Stoffen sowie anderen Kontaminanten ist zu überwachen und es sind geeignete Kontrollstrategien zur Gefahrenminimierung vorzusehen.
- 5. Abfälle und Stoffe, die nicht als Futtermittel geeignet sind, sollten isoliert und identifiziert werden. Derartige Stoffe, die gefährliche Mengen von Tierarzneimitteln, Kontaminanten oder sonstigen gefährlichen Stoffen enthalten, sind auf geeignete Weise zu beseitigen und dürfen nicht als Futtermittel verwendet werden.
- Die Futtermittelunternehmer müssen durch angemessene Maßnahmen gewährleisten, dass die Erzeugnisse auf jeden Fall zurückverfolgt werden können.

QUALITÄTSKONTROLLE

- Im Bedarfsfall ist eine für die Qualitätskontrolle verantwortliche Fachkraft zu bezeichnen.
- 2. Die Futtermittelunternehmen müssen im Rahmen eines Qualitätskontrollsystems Zugang zu einem Labor mit geeignetem Personal und angemessener Ausrüstung haben.
- 3. Es ist ein schriftlicher Qualitätskontrollplan zu erstellen und durchzuführen, der insbesondere die Kontrolle der kritischen Punkte des Herstellungsprozesses, die Verfahren der Stichprobenentnahme und deren Häufigkeit, die Methoden und die Häufigkeit der Analysen, sowie die Beachtung der Spezifikationen von der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse bis zu den Enderzeugnissen und den Verbleib bei Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen umfasst.

4. Vom Hersteller müssen Unterlagen über die im Endprodukt verwendeten Rohstoffe geführt werden, um die Ruckverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Unterlagen müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Erzeugnisse, für den sie in Verkehr gebracht werden, angemessen ist. Außerdem müssen Proben der Bestandteile und jeder Partie der Erzeugnisse, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, oder jedes festgelegten Teils der Erzeugung (bei kontinuierlicher Herstellung) nach einem vom Hersteller vorher festgelegten Verfahren in ausreichender Menge entnommen und aufbewahrt werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen (regelmäßig in dem Fall, dass die Herstellung nur für den Eigenbedarf des Herstellers erfolgt). Die Proben werden versiegelt und so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind; sie sind unter Lagerbedingungen aufzubewahren, die anormale Änderungen der Zusammensetzung der Probe oder Veränderungen der Probe ausschließen. Sie müssen für die zuständigen Behörden während eines Zeitraums verfügbar sein, der dem Verwendungszweck der Futtermittel, für den sie in Verkehr gebracht werden, angemessen ist. Im Falle von Futtermitteln für nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere muss der Futtermittelhersteller nur Proben des Enderzeugnisses aufbewahren.

LAGERUNG UND BEFÖRDERUNG

- Verarbeitete Futtermittel sind von nicht verarbeiteten Futtermittelausgangserzeugnissen und -zusatzstoffen getrennt zu halten, um eine Kreuzkontamination der verarbeiteten Futtermittel zu vermeiden; es ist geeignetes Verpackungsmaterial zu verwenden.
- 2. Futtermittel sind in geeigneten Behältern zu lagern und zu befördern. Sie müssen an Orten gelagert werden, die so gestaltet, angepasst und instand gehalten werden, damit gute Lagerungsbedingungen gewährleistet sind, und zu denen nur von den Futtermittelunternehmern ermächtigte Personen Zutritt haben.
- 3. Die Futtermittel sind so zu lagern und zu befördern, dass sie leicht zu identifizieren sind, damit keine Verwechslung oder Kreuzkontamination möglich ist und keine Veränderung auftritt.
- 4. Die Behälter und Ausrüstungen für die Beförderung, Lagerung, innerbetriebliche Förderung, Handhabung und Wiegearbeiten von Futtermitteln sind sauber zu halten. Dazu sind Reinigungsprogram-

- me aufzustellen, und es ist dafür zu sorgen, dass Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln minimiert werden.
- 5. Verunreinigungen sind so gering zu halten, dass ein Eindringen von Schädlingen möglichst eingeschränkt wird.
- 6. Die Temperatur ist gegebenenfalls so niedrig wie möglich zu halten, damit Kondenswasserbildung und Verunreinigungen vermieden werden.

DOKUMENTATION

- 1. Alle Futtermittelunternehmer, auch wenn sie ausschließlich als Händler tätig sind, ohne dass sich die Erzeugnisse jemals auf ihrem Betriebsgelände befinden, müssen in einem Register Aufzeichnungen führen, die entsprechende Daten einschließlich von Angaben über Ankauf, Herstellung und Verkauf für eine wirksame Rückverfolgung von Erhalt und Auslieferung einschließlich Ausfuhr bis zum Endverbraucher enthalten.
- 2. Die Futtermittelunternehmer, mit Ausnahme derjenigen, die nur als Händler tätig sind, ohne dass sich die Erzeugnisse jemals auf ihrem Betriebsgelände befinden, müssen in einem Register Folgendes aufbewahren:
 - a) Unterlagen über das Herstellungsverfahren und Kontrollen Die Futtermittelunternehmen müssen über ein Dokumentationssystem verfügen, das sowohl dazu dient, die kritischen Punkte des Herstellungsprozesses zu identifizieren und zu beherrschen, als auch dazu, einen Qualitätskontrollplan zu erstellen und durchzuführen. Sie müssen die Ergebnisse der entsprechenden Kontrollen aufbewahren.
 - Diese Unterlagen müssen aufbewahrt werden, damit der Werdegang einer jeden in Verkehr gebrachten Partie des Erzeugnisses zurückverfolgt und damit bei Beschwerden festgestellt werden kann, wer die Verantwortung getragen hat.
 - b) Unterlagen über die Rückverfolgbarkeit, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - i) Futtermittelzusatzstoffe:
 - Art und Menge der hergestellten Zusatzstoffe, jeweiliges Herstellungsdatum und gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung;

 Name und Anschrift des Betriebs, der mit dem Zusatzstoff beliefert wurde, Art und Menge der gelieferten Zusatzstoffe sowie gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung;

ii) unter die Richtlinie 82/471/EWG fallende Erzeugnisse:

- Art der Erzeugnisse und hergestellte Menge, jeweiliges Herstellungsdatum und gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung;
- Name und Anschrift der mit diesen Erzeugnissen belieferten Betriebe oder Verwender (Betriebe bzw. Landwirte) mit n\u00e4heren Angaben \u00fcber Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse sowie gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung;

iii) Vormischungen:

- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferer von Zusatzstoffen, Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe sowie gegebenenfalls Nummer der Partie oder der Teilpartie bei kontinuierlicher Herstellung;
- Herstellungsdatum der Vormischung, gegebenenfalls Nummer der Partie:
- Name und Anschrift des Betriebs, der mit der Vormischung beliefert wird, Datum der Lieferung und Art und Menge der gelieferten Vormischung sowie gegebenenfalls Nummer der Partie;

iv) Mischfuttermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse:

- Name und Anschrift der Hersteller oder Lieferanten von Zusatzstoffen/Vormischungen, Art und Menge der verwendeten Vormischung, gegebenenfalls Nummer der Partie;
- Name und Anschrift der Lieferanten der Futtermittelausgangserzeugnisse und Ergänzungsfuttermittel und Lieferdatum;
- Art, Menge und Zusammensetzung des Mischfuttermittels;
- Art und Menge der hergestellten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Mischfuttermittel, mit Herstellungsdatum, sowie Name und Anschrift des Käufers (z. B. Landwirte, sonstige Futtermittelunternehmer).

BEANSTANDUNGEN UND PRODUKTRÜCKRUF

- 1. Die Futtermittelunternehmer richten ein System zur Aufzeichnung und Überprüfung von Beanstandungen ein.
- Sie führen erforderlichenfalls ein System zum schnellen Rückruf von Erzeugnissen im Verteilungsnetzwerk ein. Sie müssen den Verbleib der zurückgerufenen Erzeugnisse schriftlich festhalten; diese Erzeugnisse müssen vor einem etwaigen erneuten Inverkehrbringen durch eine Qualitätskontrolle erneut beurteilt werden.

Anhang III der Verordnung CE/183/2005

GUTE TIERFÜTTERUNGSPRAXIS

BEWEIDEN VON GRASLAND

Beim Beweiden von Gras- und Ackerland muss die Kontamination von Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch physikalische, biologische oder chemische Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.

Gegebenenfalls muss eine angemessene Wartezeit eingehalten werden, bevor Vieh zum Weiden auf Gras, Ackerkulturen und Rückstanden von Ackerkulturen zugelassen wird, sowie bei turnusmäßigem Beweiden, um eine biologische Kreuzkontamination durch Gülle, insofern ein derartiges Problem gegeben sein konnte, möglichst gering zu halten, und um sicherzustellen, dass die Wartezeiten nach der Anwendung von Agrarchemikalien eingehalten werden.

VORSCHRIFTEN FUR STALL- UND FÜTTERUNGS-EINRICHTUNGEN

Die Tierproduktionseinheit muss so gestaltet sein, dass sie bedarfsgerecht gereinigt werden kann. Die Tierproduktionseinheit und die Fütterungseinrichtungen sind gründlich und regelmäßig zu reinigen, um die Entstehung von Gefährdungen zu verhindern.

Chemikalien für Reinigungs- und sanitäre Zwecke müssen gemäss den Anweisungen verwendet und getrennt von Futtermitteln und außerhalb von Fütterungsbereichen gelagert werden.

Es muss ein Schädlingsbekämpfungssystem eingerichtet werden, um das Eindringen von Schädlingen in die Tierproduktionseinheit zu kontrollieren, um die Möglichkeit einer Kontamination von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Einstreumaterial oder Aufenthaltsbereichen von Tieren möglichst gering zu halten.

Gebäude und Fütterungseinrichtungen müssen sauber gehalten werden. Es müssen Systeme für eine regelmäßige Beseitigung von Gülle, Abfällen und anderen möglichen Quellen einer Kontamination von Futtermitteln eingerichtet werden.

Futtermittel und Einstreumaterial in der Tierproduktionseinheit müssen häufig gewechselt werden und dürfen nicht verschimmeln.

FÜTTERUNG

1.Lagerung

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierenährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter müssen sauber und trocken gehalten werden; soweit notwendig, ist eine angemessene Schädlingsbekämpfung durchzuführen. Lagerbereiche und Behälter müssen regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden.

Saatgut muss in angemessener Weise gelagert werden und darf dabei für Tiere nicht zugänglich sein.

Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird.

2. Verteilung

Mit Hilfe des Futtermittelverteilungssystems im landwirtschaftlichen Betrieb muss sichergestellt werden, dass das vorgesehene Futtermittel an den vorgesehenen Bestimmungsort gelangt. Während der Verteilung des Futtermittels und der Verfütterung muss gewährleistet sein, dass keine Kontamination aus kontaminierten Lagerbereichen und -ausrüstungen erfolgt. Futtermittel ohne Arzneimittel müssen getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt werden, um eine Kontamination zu verhindern.

Im Betrieb verwendete Fahrzeuge für den Transport von Futtermitteln und Fütterungseinrichtungen müssen regelmäßig gereinigt werden, insbesondere dann, wenn mit ihnen Fütterungsarzneimittel geliefert und verteilt werden.

FUTTERMITTEL UND WASSER

Tränkwasser und in der Aquakultur verwendetes Wasser muss so beschaffen sein, dass es für die betreffenden Tiere geeignet ist. Bei begründeten Bedenken hinsichtlich einer Kontamination von Tieren oder tierischen Erzeugnissen durch das Wasser sind Maßnahmen zur Bewertung und Minimierung der Risiken zu treffen.

Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut und angebracht werden, dass eine Kontamination des Futtermittels und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Tränksysteme müssen, sofern möglich, regelmäßig gereinigt und instand gehalten werden.

PERSONAL

Die für die Fütterung und Betreuung von Tieren verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

6. Literatur

- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.
- Leitfaden zur Registrierung von Betrieben (...) vom Regierungspräsidium, Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum, Baden-Württemberg.

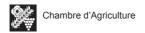
7. Leitfaden der Landwirtschaftskammer

– Welche Dokumente muss ich aufbewahren, wie führe ich meine Register?

Zum Abschluss von diesem Informationsheft finden Sie auf den folgenden Seiten als Beispiel für die, vom Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung, verlangte Buchführung (tenue de registres) den Leitfaden der luxemburger Landwirtschaftskammer, welcher Vorlagen für die jeweilige Dokumentation anbietet.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer um einen Dokumentierungsvorschlag unter vielen möglichen handelt. Jedem Futtermittelunternehmer und Landwirt steht es frei eine eigene Lösung oder einen anderen Leitfaden anzuwenden, insofern diese dazu geeignet sind, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Allgemein ist im Rahmen der Verordnung CE/183/2005 die Anwendung von Leitfäden freiwillig, allein die Vorschriften der aktuellen Gesetzgebung sind bindend.



Empfehlungen der Landwirtschaftskammer zum Anhang I der Verordnung 183/2005

Die EU-Verordnung 183/2005 zielt auf die Futtermittelsicherheit. Einerseits sollen mögliche Verunreinigungen vermieden werden und andererseits der Ursprung festgestellter Verunreinigungen im Nachhinein erkennbar sein. Die Verordnung gibt die Ziele und Einsatzgebiete vor, legt aber keine zwingenden Maßnahmen auf Ebene der Produzenten fest: d.h. die Produzenten müssen sich selbst so organisieren, dass das Ziel erreicht wird. Zu diesem Zweck wurde die Landwirtschaftskammer seitens der ASTA um eine Interpretation des Anhangs I der EU-Verordnung 183/2005 gebeten. Die dargestellten Ausführungen zur Dokumentation der Futtermittelbezüge und –abgaben beruhen auszugsweise auf dem "Guide d'interprétation du règlement 178/2002/CE fixant les procédures relatives à la sécurité de la chaîne alimentaire"*.

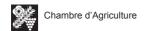
Die folgenden Erläuterungen sollen die landwirtschaftlichen Unternehmer bei der Erfüllung der in Anhang I der EU-Verordnung 183/2005 erwähnten Anforderungen unterstützen. Jedoch kann auch die strikte Befolgung dieser Empfehlungen im Schadensfall als nicht ausreichend angesehen werden. Dieser Leitfaden entspricht keiner verbindlichen Vorgabe und keiner rechtssicheren Vorgehensweise.

Landwirtschaftliche Betriebe werden im Sinne der Verordnung als Futtermittelproduzenten betrachtet und sind für die Sicherheit und die Rückverfolgbarkeit, der auf ihrem Betrieb erzeugten und eingesetzten Futtermittel, verantwortlich. Kann das landwirtschaftliche Unternehmen im Schadensfall keine Rückverfolgbarkeit vorzeigen, so bleibt die Verantwortung, mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen, am Erstgenannten hängen.

Jeder Landwirt sollte deshalb zumindest die im Folgenden beschriebenen Empfehlungen erfüllen, damit er im Zweifelsfalle belegen kann, dass er nicht der Verursacher eines eventuellen Problems ist. Zusätzliche Hilfe bei der Erstellung eines betriebsindividuellen Rückverfolgbarkeitssystems bietet das sich in Ausarbeitung befindliche Dokumentations- und Eigenkontrollsystem AGRO-CHECK.

1. Aufbewahrungsfristen.

Anhang I der Verordnung 183/2005 verpflichtet landwirtschaftliche Unternehmen zur Führung von relativ detaillieren Aufzeichnungen. Als Auf-



bewahrungszeitraum wird ein "angemessener" Zeitraum vorgeschrieben. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt den landwirtschaftlichen Unternehmern, in Anlehnung an den "Guide d'interprétation", die anfallenden Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.

2. Eingänge und Ausgänge von Futtermitteln.

Im Sinne der EU-Verordnung 183/2005 muss jeder Bezug und jede Abgabe von Futtermitteln im landwirtschaftlichen Unternehmen dokumentiert werden. Im Schadensfall muss dieses Dokumentationssystem die Herkunftsquelle des Futtermittels identifizieren. Um eine solche Rückverfolgbarkeit zu garantieren empfiehlt die Landwirtschaftskammer folgende Vorgehensweise:

Bezug von Handelsfutter:

= Futtermischungen, Einzelfuttermittel (z.B. Soja, Rübenschnitzel, Salz, Futterkalk), Mineralfutter, Lecksteine, Leckeimer, Milchaustauscher, usw.

Informationen, die auf einer Rechnung stehen, können in den meisten Fällen nur eine unzureichende Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Daher empfiehlt die Landwirtschaftskammer, den Betrieben, die Futtermittel zukaufen, die ausgehändigten Lieferscheine mitsamt Begleitdokumenten oder Etiketten zu registrieren. Nur diese Dokumente enthalten die Losnummern der Produktion und können im Schadensfall zur Rückverfolgbarkeit herangezogen werden.

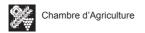
Bei losen Futtermitteln (z.B. Futtermischungen, Soja, usw.) ist dem Lieferschein ein Begleitdokument beigefügt. Futtermittel, die nicht in loser Form bezogen werden (z.B. Mineralien, Leckeimer, Lecksteine, usw.), sind mit einer Etikette gekennzeichnet.



Empfehlung: Anlage eines Ordners "Futtermittel", in den, in chronologischer Folge, sämtliche Lieferscheine, bzw. eine Verpackungsetikette jeder Lieferung, eingeheftet werden. Die Rechnungen werden, wie bisher, in der normalen Buchführung abgelegt.

verpflichtende Informationen: Datum

Name und Adresse der Bezugsfirma Bezeichnung des Erzeugnisses Menge des gelieferten Erzeugnisses Losnummer



Bezug von anderen landwirtschaftlichen Unternehmen Abgabe an andere landwirtschaftliche Unternehmen

= Heu, Gras, Mais, Kartoffeln, Getreide, usw.

Jeder Transfer von primär erzeugten Futtermitteln zwischen zwei landwirtschaftlichen Unternehmen muss von den beteiligten Parteien dokumentiert werden. Die Mengenangabe des Erzeugnisses muss nicht verpflichtend in Tonnen erfolgen. Hektarangaben bei "Ab-Feld" transferierten Futtermitteln (z.B. 5 ha Silomais; 15 ha Gras) oder Stückzahlenangaben (z.B. bei Rund- und Quaderballen) werden zur unproblematischen Umsetzung dieser Verpflichtung angeraten.



Empfehlung: Beim Verkehr von landwirtschaftlichen Produkten zwischen Betrieben empfiehlt sich das Aufstellen eines Dokumentes gemäss Vorlage 1. (Kopieren – Ausfüllen – im Ordner "Futtermittel" ablegen)

verpflichtende Informationen:

Datum

Name und Anschrift Käufer und Verkäufer Bezeichnung des Erzeugnisses Menge des jeweiligen Erzeugnisses (to, Stückzahl, ha)

empfohlene Informationen:

Unterschriften

Abgabe von in landwirtschaftlichen Unternehmen erzeugten Futtermitteln an nicht landwirtschaftliche Unternehmen

Die Übergabe von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen an nicht landwirtschaftliche Unternehmen (z.B. Futtermittelhersteller) muss von den aufnehmenden Unternehmen dokumentiert werden. Der Abgeber erhält einen Abgabebeleg (z.B. Wiegeschein), auf dem alle unten genannten Verpflichtungen einzutragen sind. Die Aufbewahrung dieser Abgabebelege oder anderer Dokumente, die alle notwendigen Informationen enthalten, wird empfohlen.



Empfehlung: Bei Abgabe von landwirtschaftlichen Produkten an Verarbeitungsbetriebe, die erhaltenen Lieferscheine, Wiegescheine oder Abrechnungen aufbewahren. (im Ordner "Futtermittel" ablegen)

verpflichtende Informationen:

Datum
Name und Anschrift des belieferten Unternehmens
Bezeichnung des Erzeugnisses
Menge des abgelieferten Erzeugnisses

Transformation innerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens von primären Futtermitteln durch betriebsfremde Mahlund Mischanlagen

Sollen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse durch betriebsfremde Anlagen (z.B. mobile Mahl- und Mischanlage) zu Futtermittelzwecken transformiert werden, so haben landwirtschaftliche Unternehmen über diese Vorgänge Buch zu führen. Hier wird die Aufbewahrung der ausgehändigten Mahl- und Mischprotokolle angeraten. Protokolle sollten nach Möglichkeit alle verpflichtenden Informationen enthalten.



Empfehlung: Bei Mahl- und Mischarbeiten durch betriebsfremde Personen immer ein schriftliches Mahl- oder Mischprotokoll mit allen Zutaten der Mischung erstellen und aufbewahren (im Ordner "Futtermittel" ablegen).

verpflichtende Informationen:

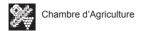
Datum

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers

Menge und Zusammensetzung des Erzeugnisses

empfohlene Information:

Nr. der Anlage bzw. des Fahrzeugs



3. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Die Verordnung bedingt eine Aufzeichnungspflicht sowohl für den Kauf als auch für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Zukauf

Der landwirtschaftliche Unternehmer stellt sicher, dass alle Eingänge von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden dokumentiert werden. Hierzu sind die ausgehändigten **Lieferscheine oder Rechnungen** in der Regel ausreichend.



Empfehlung: Einen Ordner "Pflanzenschutzprodukte" anlegen und sämtliche Lieferscheine und/oder Rechnungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (Rattengift, usw.) hier ablegen.

notwendige Angaben:

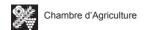
Datum
Name und Anschrift der Bezugsfirma
Bezeichnung des Produktes
Menge des Produktes

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Futtermittelproduktion

Die Verordnung verlangt, dass landwirtschaftliche Unternehmen, deren Erzeugnisse als Futter- oder Lebensmittel verwendet werden, über den Einsatz ihrer Pflanzenschutzmittel Buch führen. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt den Landwirten schlagbezogene Aufzeichnungen (Vorlage 2).



Empfehlung: Betriebe, die an der Landschaftspflegeprämie teilnehmen, müssen hierfür einen Parzellenpass und/oder einen Düngeplan erstellen, der die erforderlichen Aufzeichnungen bereits enthält. In diesem Falle sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen erforderlich, mit Ausnahme derjenigen betreffend Bekämpfung von Lagerschädlingen (Rattengift).



notwendige Angaben:

Datum Kultur Flächenangaben (Schlagnummer, Größe) angewandte Mittel Aufwandmenge

Anwendung von Bioziden (z.B. Schädlings- und Schadnagerbekämpfung)

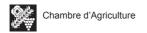
Neben der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen zukünftig auch alle Maßnahmen der Schädlings- und Schadnagerbekämpfung registriert werden. Hierzu wurde seitens der Landwirtschaftskammer ein beigefügtes Beispielformular erstellt, das diesen Anforderungen gerecht werden soll.



Empfehlung: Bei Biozideinsatz empfiehlt sich das Aufstellen eines Dokumentes gemäss Vorlage 3. (In Ordner "Pflanzenschutzprodukte" ablegen)

notwendige Angaben:

Datum
eingesetzte Mittel
Aufwandmenge
Einsatzort bzw. Erzeugnis



4. Aufzeichnungen über aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinflussen können.

Die hier erwähnte Aufzeichnungsverpflichtung zu aufgetretenen Schädlingen und Krankheiten wird erst bei hohem Aufkommen für den landwirtschaftlichen Futtermittelproduzenten relevant. Schädlinge und Krankheiten bedürfen der Aufzeichnung, wenn davon auszugehen ist, dass die Erzeugnisse negativ beeinflusst werden.

Beispiel: starker Fusarienbefall bei Getreide, erheblicher Schädlingsbefall bei der Lagerung von Futtermitteln (z.B. Lagerpilze, Kornkäfer).

Viele dieser Nachweisverpflichtungen werden bereits über die Verwendungsnachweise von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden abgedeckt und bedürfen keiner doppelten Aufzeichnung.



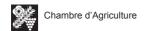
Empfehlung: Bei massivem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten empfiehlt sich das Aufstellen eines Dokumentes gemäss Vorlage 3.

Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger für Diagnosezwecken entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

Werden Futtermittelproduzenten durch Analyseergebnisse über Gefahren für die Futtermittelsicherheit in Kenntnis gesetzt, so haben sie diese Ergebnisse in ihrer weiteren Vorgehensweise zu berücksichtigen. Resultate getätigter Untersuchungen müssen aufbewahrt werden und dürfen keinesfalls unterschlagen werden. Landwirtschaftliche Unternehmer müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, indem sie Futtermittel von registrierten Unternehmen beziehen, müssen aber, außer in begründeten Verdachtsfällen, keine Analysen ihrer oder zugekaufter Erzeugnisse veranlassen.

Beispiel 1:

Wenn dem Landwirt mitgeteilt wird, dass er aufgrund von amtlich durchgeführten Proben bestimmte Futtermittel nicht mehr verfüttern darf, so



hat er dieser Mitteilung Folge zu leisten. Wird dieser Mitteilung keine Achtung geschenkt, macht sich der jeweilige Landwirt strafbar.

Beispiel 2:

Bei einer durchgeführten Bodenanalyse werden erhebliche Schwermetallgehalte festgestellt. Diese Analysen dürfen keinesfalls ignoriert werden und entsprechende Maßnahmen müssen, unter zu Hilfenahme von Beratern, getroffen werden.



Empfehlung: Resultate von durchgeführten bzw. erhaltenen Analysen im Ordner "Futtermittel" ablegen.

6. Verwendung von genetisch veränderten Saaten.

Im Großherzogtum Luxemburg befinden sich derzeit keine genetisch veränderten Saaten im Anbau. Aufgrund dieser Tatsache werden diesbezüglich keinerlei Aufzeichnungen von futtermittelproduzierenden Unternehmen verlangt.



Vorlage 1*:

Bezug und Abgabe von Futte Be	ermitteln von landwirtschaftlichen trieben:					
	Datum:					
Name und Adresse des Verkäufers:	Name und Adresse des Käufers					
Menge an Erzeugnissen						
Unterschrift Verkäufer	Unterschrift Käufer					

^{*} Vorlagen stehen unter <u>www.lwk.lu</u> zum download bereit.

Vorlage 2*:

		Anwen	Anwendung Pflanzenschutzmittel	utzmittel
Schlag Nr.	Größe (Ar)	Kultur	Datum	Mittel und Aufwandmenge

 $^{\circ}$ Vorlagen stehen unter $\overline{www.lwk.lu}$ zum download bereit.

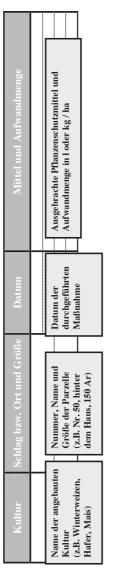
Vorlage 3*:

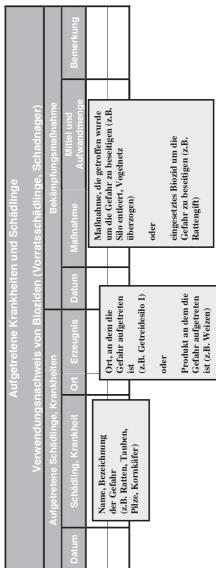
Aufgetretene Krankheiten und Schädlinge Verwendungsnachweis von Bioziden (Vorratsschädlinge, Schadnager)		Bekämpfungsmaßnahme	Bemerkung				
	ye, Schadnager)		Mittel und Aufwandmenge				
	Bekä	Maßnahme					
nkheiten	ziden (V		Datum				
yetretene Kra	weis von Bic	iten	Ort Erzeugnis				
Aufg	ach	nkhe	Ort				
A	Verwendungsn	Aufgetretene Schädlinge, Krankheiten	Schädling, Krankheit				
			Datum				

* Vorlagen stehen unter www.lwk.lu zum download bereit.



Erklärungen zu den Vorlagen 2 und 3:





Inhaltsverzeichnis:

1. Grundzüge	. 3
2. Ziele und Verpflichtungen	. 6
3. Registrierung nach Tätigkeiten	. 7
4. Anlagen	. 15
5. Futtermittelhygiene-Anforderungen an die Futtermittelunternehmen	. 22
6. Literatur	35
7. Leitfaden der Landwirtschaftskammer	. 35